

Richtlinie

des Personalausschusses des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0321.51

11. Juli 2025

Richtlinie des Personalausschusses des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Leistungsbezüge nach § 20 Abs. 9 LHG

vom 11. Juli 2025

S 1 Funktionsleistungsbezüge für die Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Leistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats werden aufgrund quantitativer Kriterien, beispielsweise Studierendenzahl, Haushaltsvolumen, Personal und Dauer der Amtszeit und qualitativer Kriterien, insbesondere ihrer Qualifikation und ihrem Verantwortungsbereich festgesetzt. Der Betrag soll bei einer weiteren Amtszeit erhöht werden, wenn sich die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber in der vorangegangenen Amtszeit besonders qualifiziert hat.
- (2) Prorektorinnen und Prorektoren der Besoldungsgruppe W erhalten Funktionsleistungsbezüge in der Regel in monatlicher Höhe von 700,00 €. Der Betrag soll bei einer weiteren Amtszeit erhöht werden, wenn sich die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber in der vorangegangenen Amtszeit besonders qualifiziert hat.
- (3) Stehen nebenamtlichen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern Ermäßigungen des Lehrdeputats zu, erhöhen sich die Funktionsleistungsbezüge in der Regel um 50,00 € für jede SWS nicht beanspruchter Deputatsermäßigung.
- (4) Die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

S 2 Verfahren

Der Personalausschuss beschließt jeden Einzelfall. Auf Grund der jeweiligen Beschlüsse erlässt die Hochschule einen Bescheid über die Leistungsbezüge als Verwaltungsakt. Auf dieser Basis weist die Hochschulverwaltung das Landesamt für Besoldung und Versorgung an, die festgesetzten Leistungsbezüge auszuzahlen.

S 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Personalausschusses der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Leistungsbezüge nach § 20 Abs. 7 LHG vom 04. Februar 2009 außer Kraft.

S 4 Übergangsbestimmung

Auf Funktionsleistungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, findet die Richtlinie vom 04. Februar 2009 bis zum Ende des jeweiligen Bezugszeitraums der Funktionsleistungsbezüge weiter Anwendung.

Weingarten, 11. Juli 2025

gez.
Prof. em. Dr. Dr. Hans Gruber
Vorsitzender des Hochschulrats